

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler

§ 1 – Begriffe, Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden „Händlern“) und deren Vertriebsgehilfen („Helfer“), die auf Veranstaltungen der Pony Events Federation e.V. („PEF“) Waren, Dienstleistungen oder Erzeugnisse feilbieten, auch soweit diese als Künstler oder Kunsthandwerker Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten beabsichtigen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PEF finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

(3) Als Veranstaltungsgelände gelten alle Räumlichkeiten, Bereiche und Außenbereiche, auf denen die gegenständliche Veranstaltung durchgeführt wird.

(4) Bestimmungen und Anweisungen des Eigentümers bzw. Verwalters des Veranstaltungsgeländes („Gastgeber“) bleiben unberührt und gehen im Zweifelsfall vor. Dessen Anweisungen sind vorrangig zu folgen.

§ 2 – Zutritt, Verkaufsrecht

(1) Zutritt zum Veranstaltungsgelände wird nur mit gültiger Eintrittskarte gewährt. Händler sowie deren Helfer benötigen, soweit nicht anders bekanntgegeben, zusätzlich zu dem gezahlten Standentgelt eine Eintrittskarte.

(2) Auf dem Veranstaltungsgelände ist das Anbieten von Waren, Dienstleistungen und Erzeugnissen nur als zugelassener Händler an den jeweils zugewiesenen Standplätzen innerhalb der Verkaufszeiten zulässig. Eine Beteiligung oder eine Mitnutzung durch andere Personen ist nur zulässig, soweit dies durch die PEF gesondert zugelassen wurde. Verkaufs- oder Werbeaktionen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die PEF.

(3) Die PEF bestimmt die jeweiligen Verkaufszeiten. Außerhalb der Verkaufszeiten ist die Verkaufstätigkeit grundsätzlich einzustellen, soweit die PEF nicht ihr Einverständnis zum Überschreiten der Verkaufszeiten erklärt. Soweit durch die örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden Verkaufszeiten bestimmt sind, sind diese zwingend einzuhalten.

(4) Beim Aufbau der Stände sind Fluchtwege freizuhalten. Anweisungen der PEF zur Durchsetzung geltender Brandenschutzbestimmungen sind zu befolgen.

(5) Zutritt zum Veranstaltungsgelände sowie Auf- und Abbau dürfen nur in den von der PEF festgelegten Zeiten erfolgen.

(6) Die PEF erhebt Stand- und Nutzungsentgelte, welche dazu beitragen, die unmittelbar den Händlern zuzurechnenden Kosten (gewerberechtliche Erlaubnisse, Raumkosten etc.) zu decken. Die Höhe der Stand- und Nutzungsentgelte sowie die jeweils bereitgestellten Leistungen werden vor der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 3 – Verhalten

(1) Anweisungen der PEF sowie deren Helfern und Anweisungen des Gastgebers sind zu befolgen. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PEF festgelegten Verhaltensregeln finden Anwendung.

(2) Händler sind für ihre handels-, steuer- und gewerberechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ebenfalls haben Händler die Bestimmungen des Verbraucher- und Arbeitsschutzes sowie des Jugendschutzes einzuhalten. Die PEF weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem – auch nur einmaligen – Verkauf von Waren, Dienstleistungen und Erzeugnissen grundsätzlich um einen Gewerbebetrieb

oder die Ausübung eines freien Berufs handelt und die PEF zu den jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben keine verbindliche Beratung leisten darf.

(3) Die angebotenen Waren, Dienstleistungen und Erzeugnisse müssen das Urheberrecht respektieren. Waren oder Erzeugnisse, die als Plagiate einzustufen sind, dürfen nicht angeboten werden. Der Händler hat die Vereinbarkeit seines Angebots mit dem Urheberrecht sicherzustellen und eventuelle Konsequenzen von Rechtsverstößen selbst zu tragen.

(4) Waren oder Erzeugnisse nicht jugendfreier, gewaltverherrlichender oder pornographischer Art dürfen nicht angeboten werden. Ebenso verboten ist das Anbieten von Waren oder Erzeugnissen, die verbotene Symbole beinhalten. Verboten sind ebenfalls Werbung für vorgenannte Waren und Erzeugnisse, das Anbieten entsprechender Geschäfte oder die offene Erklärung, vorgenannte Inhalte außerhalb des Veranstaltungsgeländes oder außerhalb der Veranstaltungszeiten anzubieten oder herzustellen.

(5) Erotische Darstellungen, die nicht unter das Verbot nach Absatz 4 fallen und nach den geltenden Jugendschutzbestimmungen offen angeboten werden dürfen, sollen nur so angeboten werden, dass sie von den Durchgängen und vom Außengelände aus nicht unmittelbar erkennbar sind.

(6) Die PEF legt fest, ob das Angebot eines Händlers mit den Absätzen 1 bis 5 vereinbar ist und behält sich das Recht vor, auf Grundlage dieser Regeln einzelne Waren, Dienstleistungen oder Erzeugnisse vom Verkauf auszuschließen.

§ 4 – Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Händler müssen sich vor der Veranstaltung über die auf der Webseite der Veranstaltung angegebenen Wege um einen Standplatz bewerben und hierzu die jeweils erforderlichen Angaben, insbesondere zum Angebot, machen. Die dort gemachten Angaben sind verbindlich; die Zulassung gilt nur, soweit keine wesentlichen Änderungen eintreten.

(2) Die PEF lässt Händler nach eigenem Ermessen zu. Die Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(3) Bei der Zulassung berücksichtigt die PEF vorrangig das Angebot des Händlers, auch um eine Diversität des Angebots auf der Veranstaltung sicherzustellen. Weiterhin berücksichtigen kann die PEF die ersichtliche Qualität des Angebots, die Bekanntheit eines Händlers, zurückliegende Regelverstöße oder sonstige objektive Kriterien.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Durch die Bewerbung stimmt ein Händler der Vergabe der Standplätze durch die PEF nach eigenem Ermessen ausdrücklich zu und verzichtet auf jedwede Ersatzansprüche für etwaige vergebliche Aufwendungen oder Verdienstausschlag, falls keine Zulassung erfolgt oder die Mitteilung über die Nichtzulassung zu spät eintrifft.

§ 5 – Folgen von Regelverstößen

(1) Die PEF ist berechtigt, bei Regelverstößen Händler von der Veranstaltung oder künftigen Veranstaltungen auszuschließen.

(2) Die PEF kann über den Gastgeber ein Hausverbot für die Dauer der Veranstaltung oder darüber hinaus erwirken.

(3) Bei einem Hausverbot oder einem Veranstaltungsausschluss besteht kein (teilweiser) Anspruch auf Erstattung des

Eintrittsentgelts oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie von Verdienstausschlag.

(4) Die PEF kann darüber hinaus Ersatz für entstandene Schäden und für einen immateriellen Ansehenschaden verlangen. Ansprüche des Gastgebers bleiben unberührt.

(5) Die PEF wird bei Straftaten, insbesondere bei Gewalttaten, Strafanzeige erstatten und behält sich vor, bei handels-, steuer-, urheber-, jugendschutz- oder gewerberechtlichen Verstößen die jeweils zuständigen Behörden zu informieren.

§ 6 – Datenschutz

(1) Zur Durchführung der Veranstaltung werden, insbesondere beim Online-Einkauf von Eintrittskarten sowie bei der Bewerbung als Händler, persönliche Daten auf freiwilliger Basis erhoben.

(2) Die PEF darf die erhobenen persönlichen Daten verwenden

- im Rahmen von Kauf, Zahlung und Aushändigung von Eintrittskarten,
- zur Abwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens,
- zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen Händlern und PEF sowie
- zur Durchsetzung von Ansprüchen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

(3) Die PEF darf weiterhin anonymisierte Daten zu internen Analysezielen verwenden.

(4) Die PEF darf weiterhin die im Rahmen des Kaufs von Eintrittskarten und die Bewerbung als Händler erhobenen E-Mailadressen nutzen, um Informationen über die gegenständliche Veranstaltung bereitzustellen oder zu internen Analysezielen Umfrage durchzuführen. Der Besucher kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung formlos widersprechen.

(5) Die PEF gibt Daten nur im Rahmen gesetzlicher Pflichten an Behörden oder zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen an den Gastgeber oder sonstige Geschädigte weiter. Die PEF weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass die Daten der Händler an Finanz- und Gewerbebehörden weitergeleitet werden, soweit dies verlangt wird. Eine Weiterleitung der Daten an das örtliche Gewerbeamt ist insbesondere erforderlich, um eine Ausnahme vom Sonntagsverkaufsverbot und eine Marktfestsetzung zu beantragen.

(6) Daten werden grundsätzlich so lange wie sie für die Durchführung des Geschäftsbetriebs benötigt werden, längstens jedoch für bis zu 10 Jahren aufbewahrt.

(7) Die Datenschutzerklärung findet Anwendung und wird bei Nutzung der Angebote der PEF anerkannt. Im Übrigen sind die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anwendbar.

§ 7 – Gegenseitige Versicherungen und Annahmen

(1) Die PEF versichert gegenüber dem Händler durch den Akt der Zulassung,

- dass die festgelegten Verkaufszeiten mit den örtlichen gewerberechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen,
- dass – soweit die Verkaufszeiten auf einen Sonntag oder Feiertag fallen – eine Ausnahme vom Sonntagsverkaufsverbot vorliegt,
- dass eine Marktfestsetzung vorliegt und

- dass der Verkauf von Waren und Dienstleistungen laut Angebot des Händlers am Veranstaltungsort grundsätzlich erlaubt ist.

(2) Der Händler versichert gegenüber der PEF durch den Akt der Bewerbung,

- dass er die zur Ausübung des Geschäftsbetriebes erforderlichen Genehmigungen besitzt und den Geschäftsbetrieb in der jeweiligen Form ausüben darf,
- dass er die für seinen Geschäftsbetrieb geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhält und sich über diese umfassend informiert hat,
- dass der Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß den Finanzbehörden sowie ggf. der zuständigen Gewerbebehörde gemeldet wurde, soweit erforderlich,
- dass sein Angebot nicht gegen die unter § 3 benannten Regeln verstößt,
- dass keine minderjährigen Personen beschäftigt werden und die Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden sowie
- dass die gemachten Angaben, insbesondere zu Person und Angebot, zutreffend sind.

(3) Die PEF nimmt an, dass der Händler als Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auftritt und somit die Regelungen zu Verbraucherverträgen und zum Verbraucherschutz auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung finden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen sowie die Annahme nach Absatz 3 gelten nicht, soweit der fiktiv Versichernde bzw. der kennntnishabende Vertragspartner nicht ein anderes mitteilen.

(5) Entstehen einem Vertragspartner finanzielle Nachteile oder ein Schaden dadurch, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen oder die Annahme nach Absatz 3 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und der jeweils andere Vertragspartner dies nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat, so ist der zur Mitteilung verpflichtete Vertragspartner zum Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Rechts- und Beratungskosten, Strafen und Zwangsgeldern, Gebühren sowie Verwaltungskosten und Auslagen verpflichtet.

§ 8 – Haftungsausschluss, Fundsachen

(1) Die PEF übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, insbesondere Personen- und Sachschäden, Diebstahl oder Verlust, während und im zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung.

(2) Fundsachen, die auf der Veranstaltung verloren werden, oder nicht vor Abschluss der Veranstaltungsräume abgeholte Gegenstände werden durch die PEF 1 Jahr aufbewahrt und gehen hiernach in deren Eigentum über. Für Verlust oder Beschädigung von Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Für Kosten der Aushändigung oder Rückführung kommt der Eigentümer auf.

(3) Der Haftungsausschluss nach § 8 Abs. 1 und 2 gilt nicht im Falle grob fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens der PEF.

(4) Kann eine Veranstaltung nicht stattfinden, wird das bereits geleistete Eintrittsentgelt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausfalls zurückerstattet, wobei etwaig gewährte Rabatte berücksichtigt werden. Etwaige Forderungen auf Zahlung von Eintrittsentgelten verfallen im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausfalls.

(5) In Fällen des § 8 Abs. 4 wird ein weiterer Ersatz, insbesondere von Hotel- und Reisekosten oder Stornokosten sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Verdienstausfall, ausgeschlossen.

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Für dieses Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht, insbesondere das Zivilrecht (BGB). Durch die Vergabe eines Standplatzes (Zulassung) kommt ein Mietvertrag im Sinne des § 535 ff. BGB zustande; die Vorschriften der § 549 ff. BGB finden keine Anwendung. Die Bewerbung als Händler ist als Angebot zu verstehen und begründet selbst ein Vorvertragsverhältnis nach Maßgabe dieser AGB.

(2) Sofern eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein sollte, so wird sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Die Vertragsparteien erkennen den E-Mailverkehr sowie den Austausch digitaler Dokumente mit digitaler oder abgedruckter Unterschrift (PDF-Dokumente) als die Schriftform während an.

(4) Gerichtsstand ist Kamen, Deutschland.

(5) Sofern für einzelne Veranstaltungen gesonderte Regeln bekannt gemacht werden oder für ein Veranstaltungsgelände eine Hausordnung besteht, sind diese zu befolgen. Dort getroffene, abweichende Regelungen gehen diesen AGB vor.

(6) Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, soweit der leistende Vertragspartner dies schriftlich ankündigt und entsprechende Belege ausstellt.

(7) Sämtliche Forderungen auf Grundlage des Vertrages zwischen dem Händler und der PEF werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Kamen, den 12.11.2018

Der Vorstand